



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum
2	Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

Lfd. Nr. 1**Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum**

Vom 26. September 2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 12 Absatz 2 und 3 und 41 Absatz 2 bis 4 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 25. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Leistungen der Feuerwehr**

Die Stadt Beckum unterhält eine leistungsfähige Feuerwehr, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen – FSHG).

Die Feuerwehr führt die Bezeichnung Feuerwehr Stadt Beckum und setzt sich aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften zusammen.

Bei der Feuerwehr handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Die Feuerwehreinätze im Rahmen des FSHG sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2**Kostenersatz**

Für folgende Einsätze der Feuerwehr Stadt Beckum und Hilfe leistender auswärtiger Feuerwehren wird Kostenersatz verlangt:

1. von der Verursacherin/vom Verursacher, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde,
2. von der Betreiberin/dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von der Fahrzeughalterin/dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von der/dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von der Transportunternehmerin/dem Transportunternehmer, der Eigentümerin/dem Eigentümer, der Besitzerin/dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von der Eigentümerin/dem Eigentümer, Besitzerin/Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen laut Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom der Eigentümerin/dem Eigentümer, Besitzerin/Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet haben,
8. von derjenigen/demjenigen, die/der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Beckum die Kosten für den Feuerwehreinsatz von der Rechtsträgerin/dem Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- 2 -

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Gewähren von freiwilligen Leistungen, mit Ausnahme der Leistungen nach § 41 Absatz 1 und 2 FSHG, werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet die Leitung der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Beckum.

Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Beckum auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Kostenersatz und Entgelte setzen sich aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammen und werden nach §§ 5 bis 8 dieser Satzung berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit, die sich aus den Einsatzberichten ergeben. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal, Fahrzeugen und Gerät.
- (2) Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 15 Minuten entsprechend der als Anlage zu dieser Satzung angefügten Kostentarife. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Erstattungen an private Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber für während des Einsatzes ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger fortgezahlt Arbeitsentgelt laut § 12 Absatz 2 FSHG und gewährter Verdienstausschlag an eingesetzte beruflich selbstständige Feuerwehrangehörige werden in der tatsächlich angefallenen Höhe berechnet.

§ 6 Fahrzeugkosten

- (1) Die Kosten der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge werden aufgrund der Einsatzzeit entsprechend der als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Kostentarife berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (2) Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 15 Minuten entsprechend der als Anlage zu dieser Satzung angefügten Kostentarife. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) In den Fahrzeugkosten sind die Kosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der im Fahrzeug befindlichen Geräte enthalten.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten (Schaummittel, Ölbindemittel usw.) werden zusätzlich zum jeweiligen Tagespreis abgerechnet.

§ 8 Kosten der Inanspruchnahme Dritter

Zur Unterstützung kann die Feuerwehr Dritte beauftragen. Über die Erforderlichkeit der Beauftragung entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Entstehende Kosten werden abgerechnet.

- 3 -

§ 9**Kosten- und Entgeltpflichtige(r)**

- (1) Die/Der Kostenersatzpflichtige für Leistungen nach § 2 dieser Satzung wird auf Grundlage § 41 Absatz 2 FSHG bestimmt. Wird der Einsatz von mehreren Ersatzpflichtigen in Anspruch genommen, erfolgt die Abrechnung anteilig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.
- (2) Entgeltpflichtig für Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihr/ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10**Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 dieser Satzung entsteht nach Leistungserbringung und wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt genannt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 dieser Satzung entsteht nach Leistungserbringung. Er wird mit Zugang der Rechnung fällig, sofern in der Rechnung kein späterer Zeitpunkt genannt ist.

§ 11**Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Schäden Dritter hat die/der Kostenersatzpflichtige oder die/der Entgeltpflichtige die Stadt Beckum von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr oder beauftragten Dritten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und Sonderleistungen der Feuerwehr Beckum (Feuerwehrgebührensatzung) vom 28. März 2003 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum

Kostentarif	Euro je Stunde
I. Personalkosten laut § 5 der Satzung	
a) Feuerwehrtechnische(r) Beamtin/Beamter – mittlerer Dienst	33
b) Feuerwehrtechnische(r) Beamtin/Beamter – gehobener Dienst	44
c) Erstattungen an private Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern für während des Einsatzes fortgezahlte Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen laut § 12 Absatz 2 FSHG, beim Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger	in erstatteter Höhe
d) Verdienstausfall an beruflich selbstständige Feuerwehrangehörigen	in geleisteter Höhe
II. Fahrzeugkosten laut § 6 der Satzung	
a) Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen (z. B. Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen, Mehrzweckfahrzeuge)	18
b) Fahrzeuge 3,6 bis 12 Tonnen (z. B. Löschgruppenfahrzeuge, kleines Tanklöschfahrzeug, Rüst- und Gerätewagen, Schlauchwagen)	32
c) Fahrzeuge über 12 Tonnen (z. B. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug, großes Tanklöschfahrzeug, Drehleiter)	47

Soweit keine tatsächlich entstanden Kosten abgerechnet werden, erfolgt die Abrechnung pro angefangene 15 Minuten.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 26. September 2012

gezeichnet
 Dr. Karl-Uwe Strothmann
 Bürgermeister

Lfd. Nr. 2**Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum**

Vom 26. September 2012

Aufgrund der §§ 69 fortfolgende Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, § 3 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der §§ 4, 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 25. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt**§ 1****Aufbau und Bezeichnung**

- (1) Die Stadt Beckum nimmt als örtlicher Träger der Jugendhilfe gemäß § 69 SGB VIII in Verbindung mit dem § 2 AG-KJHG die Aufgaben der Jugendhilfe durch das Jugendamt wahr.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Beckum führt die Bezeichnung „Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien“, die Verwaltung des Jugendamtes erfolgt durch den „Fachbereich Jugend und Soziales“.

§ 2**Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Beckum zuständig.

§ 3**Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien**§ 4****Mitglieder**

- (1) Dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien gehören 15 stimmberechtigte und 9 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.
- (3) Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Beckum gewählt. Für jedes Mitglied ist ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz AG-KJHG, der GO NRW und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt.

- (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien an:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Münster bestellt wird;
- d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit bestellt wird;
- e) eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
- f) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirchen und der evangelischen Kirchen; sie werden von dem Pfarrverband der katholischen Kirchengemeinden Beckum beziehungsweise nach Absprache von den evangelischen Kirchengemeinden in Beckum bestellt;
- h) eine Vertretung des Integrationsrates der Stadt Beckum, die vom Integrationsrat gewählt wird.

Für die Mitglieder gemäß Buchstabe c bis h ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien

- (1) Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.

- (2) Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, so weit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 18 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz),
 - e) die angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 19 Absatz 3 KiBiz),
 - f) die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (gemäß § 23 KiBiz),
 - g) die Kindertageseinrichtungen, welche sich zu Familienzentren entwickeln sollen,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung der Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales.

§ 6

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbezug gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

Er bestimmt auch den Vorsitz und deren Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Der Fachbereich Jugend und Soziales ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates und des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage die Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales
 - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende(n) des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien über alle wichtigen Angelegenheiten des Fachbereiches Jugend und Soziales zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum vom 12. November 2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 26. September 2012

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister